



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hinweise für die Anzeige eines Prostitutionsgewerbes nach § 37 Absatz 2 ProstSchG

Wer bereits vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen.

Die Anzeigen werden derzeit entgegengenommen von:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Arbeit und Integration, ESF-
Verwaltungsbehörde
– AI 232 –
Adolph-Schönfelder-Straße 5

Erforderliche Unterlagen für die Anzeige

- Für die Anzeige ist der Vordruck zu benutzen, der auf der Internetseite www.hamburg.de/prostitution abrufbar ist.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf dem Vordruck.
- Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung.
- Aktuellen Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister - bei juristischen Personen.
- Nachweis für die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2017 (beispielsweise Vorlage der Bescheinigung der Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung oder sonstiger Dokumente wie Mietvertrag, Steuerbescheid).

§ 2 Absatz 3 ProstSchG:

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Prostitutionsstätte (§ 2 Absatz 4 ProstSchG)

Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

Für die Einordnung als Prostitutionsstätte kommt es nicht auf die Bezeichnung der Betriebsstätte oder die Betriebsart an; Abzustellen ist auf die erkennbare Ausrichtung des Geschäftsmodells auf entgeltliche sexuelle Kontakte und das erkennbare Schaffen von Gelegenheiten für solche Kontakte in einem weitesten Sinne baulichen Rahmen.

Solche See-oder Binnenschiffe, *die fest mit dem Ufer verbunden* sind und/oder aus tatsächlichen Gründen nicht zur Teilnahme am Schiffsverkehr geeignet sind (z.B. Wohnboote oder Schwimmhäuser, die über keinen eigenen Antrieb verfügen) fallen unter den Begriff der Prostitutionsstätte.

Eine Wohnung, die für sexuelle Dienstleistungen genutzt wird, ist eine Prostitutionsstätte. D.h. aber noch nicht, dass die/der Nutzer/in der Wohnung auch ein Prostitutionsgewerbe betreibt. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt daher nicht, wer seine Wohnung alleine zur Ausübung seiner eigenen Prostitutionstätigkeit nutzt. Diese Person ist lediglich als weibliche, männliche oder trans* Prostituierte anmeldepflichtig.

Prostitutionsfahrzeug (§ 2 Absatz 5 ProstSchG)

Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

Prostitutionsveranstaltung (§ 2 Absatz 6 ProstSchG)

Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden.

Prostitutionsvermittlung (§ 2 Absatz 7 ProstSchG)

Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.